

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Hamm/Lippstadt, den 01. Dezember 2023

Seite 56

Nr. 16

1. Änderung der Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Master-Studiengang „Product Development and Business Studies“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.10.2018 vom 20.11.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Master-Studiengangs „Product Development and Business Studies“ in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

1. Änderung der Fachprüfungsordnung MA PDB vom 08.10.2018

Die Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Master-Studiengang „Product Development and Business Studies“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.10.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.11.2018, Jahrgang 10, Nr. 25, S. 81) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1, 2, 3, § 2 Absatz 1, 2, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 wird eine Satzählung eingefügt.
- In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1, 2 wird hinter der Nennung des Begriffs „Leistungspunkte“ jeweils „(ECTS)“ eingefügt.
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird vor „sowohl“ ein Komma gesetzt sowie nach „-übertragung“.
 - In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach „Kompetenzen“ ein „sowie“ eingefügt.
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.“
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Product Development and Business Studies“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge
 - Sport- und Gesundheitstechnik,
 - Gesundheits- und Sportingenieurwesen,
 - Mechatronik,
 - Biomedizinische Technologie,
 - Materialdesign - Bionik und Photonik,
 - Materialwissenschaften und Bionik,
 - Energietechnik und Ressourcenoptimierung,
 - Computervisualistik und Design,
 - Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge wie z.B.
 - Gesundheitstechnik,
 - Medizintechnik oder
 - Sport Engineering

mit der Mindestnote (2,7).“

- § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„¹Falls die geforderten Leistungspunkte (ECTS) nicht vorliegen, können diese durch Belegung zusätzlicher Module aus den oben genannten Studiengängen nachgeholt werden. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.“

5. In § 4 Absatz 4 wird folgende Tabelle eingefügt:

Semester	Modulbezeichnung	ECTS
SoSe	Corporate Management	5
SoSe	Sales Management	5
SoSe	CAE in der Produktentwicklung	5
SoSe	Produktzulassung	5
SoSe	Produktprüfung	5
SoSe	Cloud Computing und IT-Sicherheit	5
	<i>Summe Sommersemester</i>	<i>30</i>
WiSe	Global Markets	5
WiSe	Marketing	5
WiSe	Produktionsverfahren	5
WiSe	Produktionstechnik	5
WiSe	System Integration	5
WiSe	Produkt- und Prozessoptimierung	5
WiSe	<i>Summe Wintersemester</i>	<i>30</i>
3	Masterarbeit	30
	<i>Summe 3. Semester</i>	<i>30</i>

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird in „Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW“ geändert.
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Product Development and Business Studies“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des genannten Master-Studiengangs, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben.“
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates Hamm 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt am 20.11.2023 und überprüft durch das Präsidium am 01.12.2023.

Hamm, den 01.12.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

7. Als Anlage 1 wird der Modulplan des Master-Studiengangs „Product Development and Business Studies“ angefügt.

Product Development and Business Studies			
M. Eng. Modulplan Studienverlauf Präsenzstudium			
Semester 3	Masterarbeit		
Semester 2 (Prüfungsleistungen)	Global Markets <small>For technical product development</small>	Produktionsverfahren <small>Additive Fertigung, Prozessanalyse</small>	System Integration <small>Entwicklung smarter Produkte</small>
	Marketing <small>Technical, strategic & psychological</small>	Produktionstechnik <small>Industrie 4.0</small>	Produkt- und Prozessoptimierung
	Corporate Management <small>International</small>	CAE in der Produktentwicklung	Produktprüfung
Semester 1 (Prüfungsleistungen)	Sales Management <small>Product Management</small>	Produktzulassung	Cloud Computing und IT-Sicherheit

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) ¹Diese Änderungsordnung für den Master-Studiengang „Product Development and Business Studies“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Anlage
Lesefassung der geänderten Fachprüfungsordnung
(Studiengangspezifische Bestimmungen)
für den Master-Studiengang
„Product Development and Business Studies“ an der
Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.10.2018 in der Fas-
sung vom 20.11.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Master-Studiengangs „Product Development and Business Studies“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Ziel und Abschluss des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium „Product Development and Business Studies“ baut sich aus zwei Säulen auf. ²Die erste Säule verfolgt das Ziel, die in den vorangegangenen Ingenieur-Studiengängen (Abschluss: B. Eng. oder B. Sc.) erworbenen technischen Kompetenzen, sowohl rund um die Produktionstechniken als auch um die Datenerfassung und -übertragung, zu erweitern und zu vertiefen. ³In der zweiten Säule werden in den Business-Modulen „Global Markets“, „Marketing“, „Corporate und Sales Management“ die marktwirtschaftlich notwendigen Kompetenzen englischsprachig vermittelt, um die Studierenden auf eine internationale Tätigkeit z.B. in der Produktentwicklung und im Produktvertrieb vorzubereiten. ⁴Die Synergie des Wissens aus diesen beiden Säulen befähigt die Studierenden dazu, marktwirtschaftliche Zusammenhänge im Kontext intelligenter Produktionsabläufe und modernster Technologien analysieren, geschickt miteinander kombinieren, einsetzen und bewerten zu können, um ein Maximum an Kundenzufriedenheit zu erzielen.
- (2) ¹Neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zielt das Masterstudium auf eine Förderung von sozialen Kompetenzen sowie teamorientiertem Denken und Arbeiten ab. ²Die Studierenden sind in der Lage, ihre Denkfähigkeit und Auffassungsgabe selbstständig weiter zu entwickeln, um der zunehmenden Entwicklungs- und Fertigungsgeschwindigkeit gewachsen zu sein und mit flexiblen Denkstrukturen darauf reagieren zu können. ³Durch die Masterabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen erworben hat, um durch selbstständiges, methodisches und wissenschaftliches Vorgehen Tätigkeiten in den unterschiedlichen Phasen von Produktentwicklung, -qualifizierung und -management zu übernehmen.
- (3) ¹Das Masterstudium wird als zweisprachiger Studiengang in den Sprachen Deutsch und Englisch angeboten. ²Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.
- (4) Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Product Development and Business Studies“ den akademischen Grad Master of Engineering (M. Eng.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

- (5) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Product Development and Business Studies“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge

- Sport- und Gesundheitstechnik,
- Gesundheits- und Sportingenieurwesen,
- Mechatronik,
- Biomedizinische Technologie,
- Materialdesign - Bionik und Photonik,
- Materialwissenschaften und Bionik,
- Energietechnik und Ressourcenoptimierung,
- Computervisualistik und Design,
- Wirtschaftsingenieurwesen oder
- vergleichbarer Studiengänge wie z.B.
 - Gesundheitstechnik,
 - Medizintechnik oder
 - Sport Engineering

mit der Mindestnote (2,7). ²Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen.

- (2) ¹Falls die geforderten Leistungspunkte (ECTS) nicht vorliegen, können diese durch Belegung zusätzlicher Module aus den oben genannten Studiengängen nachgeholt werden. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mittels eines entsprechenden Zertifikats.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester im Vollzeitstudium. ²Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit. ³Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums, einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit, werden insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) vergeben.
- (2) Davon entfallen 60 Leistungspunkte (ECTS) auf den Pflichtbereich innerhalb der ersten beiden Semester sowie 30 Leistungspunkte (ECTS) auf die Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung.
- (3) Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Modulplan (siehe Anlage) in dieser Prüfungsordnung enthalten.

§ 4 Masterprüfung

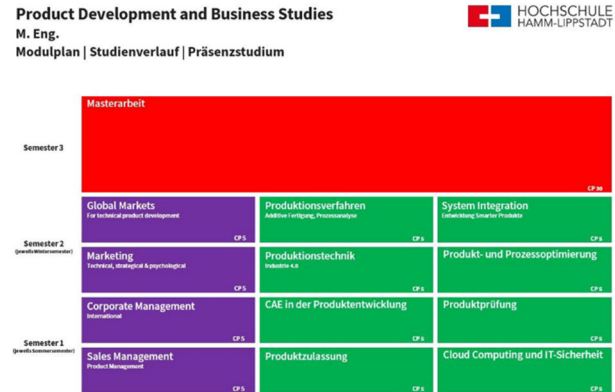
- (1) Die Masterprüfung besteht aus den für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen und aus der Masterarbeit.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden, da die Lehrveranstaltungen so konzipiert sind, dass sie nicht aufeinander aufbauen.

- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen der zweiten Säule, den Business Modulen, „Corporate Management“, „Sales Management“, „Global Markets“ und „Marketing“ werden englischsprachig unterrichtet und geprüft. ²Alle anderen Module werden deutschsprachig unterrichtet und geprüft.
- (4) Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind:

Semester	Modulbezeichnung	ECTS
SoSe	Corporate Management	5
SoSe	Sales Management	5
SoSe	CAE in der Produktentwicklung	5
SoSe	Produktzulassung	5
SoSe	Produktprüfung	5
SoSe	Cloud Computing und IT-Sicherheit	5
	<i>Summe Sommersemester</i>	30
WiSe	Global Markets	5
WiSe	Marketing	5
WiSe	Produktionsverfahren	5
WiSe	Produktionstechnik	5
WiSe	System Integration	5
WiSe	Produkt- und Prozessoptimierung	5
WiSe	<i>Summe Wintersemester</i>	30
3	Masterarbeit	30
	<i>Summe 3. Semester</i>	30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates Hamm 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt am 20.11.2023 und überprüft durch das Präsidium am 01.12.2023.

Anlage – Modulplan



§ 5 Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Product Development and Business Studies“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des genannten Master-Studiengangs, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.